



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 54

20. Januar 2021

2126-1-15-G

Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

vom 20. Januar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, §§ 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1

Die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBl. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Januar 2021 (BayMBl. Nr. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 18 bis 21“ durch die Angabe „§§ 18 bis 22“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort „Maskenpflicht“ durch das Wort „FFP2-Maskenpflicht“ ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:
 - „8. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, bei denen mehr als zehn Teilnehmer erwartet werden, sind mindestens 48 Stunden im Voraus bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn das maßgebliche Infektionsschutzkonzept der jeweiligen Glaubensgemeinschaft nach Nr. 5 bei der nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde vorgelegt wurde.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) In Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 gilt ergänzend Folgendes:
 1. Jeder Bewohner darf von täglich höchstens einer Person besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
 2. Für die Besucher gilt innerhalb der Einrichtung FFP2-Maskenpflicht.
 3. Für die Beschäftigten gilt FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit sie in Kontakt mit Bewohnern sind.

4. Die Beschäftigten unterliegen der Beobachtung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde und haben sich regelmäßig, mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzulegen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren; bei Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust hat der Beschäftigte die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu informieren.“
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Ambulante Pflegedienste und teilstationäre Pflegeeinrichtungen müssen ihre Beschäftigten im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten regelmäßig möglichst an drei verschiedenen Tagen pro Woche in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. ²Für ihre Beschäftigten besteht FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, soweit sie in Kontakt mit Pflegebedürftigen sind.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
4. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ab dem 1. Februar 2021 abweichend von Satz 1 und 2 Wechselunterricht zulassen.“
5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen auch für die notwendigen praktischen außerschulischen Ausbildungsteile ab dem 1. Februar 2021 Wechselunterricht zulassen.“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 ist die Abholung von bestellten Büchern und Medien in Bibliotheken und Archiven zulässig; hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Nutzern etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.“
7. § 24 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Konsum von Alkohol ist auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. ²Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.“
8. § 28 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. entgegen §§ 8, 9, 12, 14 oder 22 als Besucher, Kunde, Begleitperson, Gast oder Nutzer der Maskenpflicht oder der FFP2-Maskenpflicht nicht nachkommt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 2021 in Kraft.

München, den 20. Januar 2021

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 55

20. Januar 2021

2126-1-15-G

Begründung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)

vom 20. Januar 2021

Die Begründung der Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Januar 2021 (BayMBl. 2020 Nr. 54) wird im Hinblick auf § 28a Abs. 5 Satz 1 IfSG bekannt gemacht.

Die vorliegende Verordnung beruht auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a IfSG in Verbindung mit § 9 Nr. 5 DeIV.

Für die Erforderlichkeit der grundlegenden Maßnahmen in der 11. BayIfSMV (BayMBl. 2020 Nr. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 34), wird auf die Begründung zur 11. BayIfSMV (BayMBl. 2020 Nr. 738) sowie auf die Begründungen der Verordnungen zur Änderung der 11. BayIfSMV (BayMBl. 2021 Nr. 6 und BayMBl. 2021 Nr. 35) verwiesen.

Anlass für die vorliegende Änderungsverordnung ist der Nachweis der in Großbritannien verstärkt aufgetretenen, mutierten Form des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Bayern. Bei dieser Virusvariante wird von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit – bis zu 70 % höher im Vergleich zu den bisher zirkulierenden Virusvarianten – ausgegangen. Die neuen Virusvarianten bergen die Gefahr eines erneuten erheblichen oder sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen in Bayern, bei denen zuletzt ein leichter Rückgang verzeichnet werden konnte. Das Infektionsgeschehen in Bayern befindet sich weiterhin auf einem hohen Niveau. Derzeit (Stand 20. Januar 2021) liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in Bayern weiterhin bei 128,2 und damit weiterhin über dem Bundesdurchschnitt von 123,5 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html). Das Ziel der 11. BayIfSMV, eine Sieben-Tage-Inzidenz von höchstens 50 (Schwellenwert) zu erzielen, bei welchem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann, ist damit weiterhin noch nicht erreicht.

Die vorliegende Verordnung sieht daher zur Erreichung dieses Ziels und zur Reduktion des Infektionsgeschehens verschärfte Maßnahmen, insbesondere für Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für die Beschäftigten von Einrichtungen nach § 9 der 11. BayIfSMV vor.

Die bisher für Teilnehmer von Gottesdiensten und von Zusammenkünften anderer Glaubensgemeinschaften nach § 6 Nr. 3 der 11. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird durch eine FFP2-Maskenpflicht ersetzt. FFP2-Masken bieten dabei für den jeweiligen Träger einen wesentlich besseren Eigenschutz gegen virushaltige Aerosole im Vergleich zu Alltagsmasken, wodurch die Gefahr einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 beim Zusammentreffen mit anderen Personen in Gottesdiensten und Zusammenkünften anderer Glaubensgemeinschaft erheblich reduziert werden kann. Einer Ansteckungsgefahr aufgrund unzureichender Infektionsschutzkonzepte soll zudem dadurch begegnet werden, dass Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, bei denen mehr als zehn Teilnehmer erwartet werden, grundsätzlich mindestens 48 Stunden im Voraus bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen sind. Eine solche Pflicht besteht nicht, wenn das maßgebliche Infektionsschutzkonzept der jeweiligen Glaubensgemeinschaft der nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung zuständigen Behörde vorgelegt wurde, insbesondere wenn das Infektionsschutzkonzept bereits in der Vergangenheit mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt wurde. Zuständige Behörde ist insoweit bei landesweit organisierten

Glaubensgemeinschaften das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, bei nur regional oder örtlich organisierten Glaubensgemeinschaften die zuständige Regierung oder die Kreisverwaltungsbehörde.

Auch in Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie in Altenheimen und Seniorenresidenzen nach § 9 Nr. 2, 3 und 5 der 11. BayIfSMV wird für die dortigen Beschäftigten nunmehr eine FFP2-Maskenpflicht im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verankert, soweit diese in Kontakt mit den Bewohnern der genannten Einrichtungen sind. Dasselbe gilt für die Beschäftigten von ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie in Kontakt mit Pflegebedürftigen sind. Damit werden insbesondere alte und pflegebedürftige Menschen, die bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt sind, besonders geschützt und der bisher häufig zu beobachtenden schnellen Weiterverbreitung von Ansteckungen innerhalb der genannten Einrichtungen entgegengewirkt.

Darüber hinaus wird für einen umfassenden Schutz der Personen in Einrichtungen nach § 9 Nr. 2, 3 und 5 der 11. BayIfSMV die Testpflicht für die dort Beschäftigten ausgeweitet. Diese haben sich zukünftig mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Hierdurch wird die frühzeitige Identifikation und Isolation infizierter Personen ermöglicht und die Einsatzfähigkeit der einzelnen Pflegedienste und -kräfte sichergestellt. Auch ambulante Pflegedienste und teilstationäre Pflegeeinrichtungen haben ihre Beschäftigten künftig im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten möglichst an drei Tagen pro Woche testen zu lassen, um auch hier die Gefahr einer zunächst verdeckten Ausbreitung von Ansteckungen entgegenzuwirken.

Bayern hält aufgrund des mit Alkoholkonsum einhergehenden Risikos einer Missachtung der Infektionsschutzregeln grundsätzlich an einem weitgehenden Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Der Konsum von Alkohol wird daher auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Die Verordnung sieht ferner vor, dass das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ab dem 1. Februar 2021 für Abiturientinnen und Abiturienten, für die 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen stattfinden, die Durchführung von Wechselunterricht zulassen kann. Das gleiche gilt für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen auch für die notwendigen praktischen Ausbildungsteile. Diese Ausnahmeregelung erscheint in Abwägung zwischen den Infektionsrisiken und den grundrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen an der Vorbereitung auf ihre jeweiligen Prüfungen vertretbar. Der Vorbehalt des Einvernehmens mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege stellt sicher, dass auf kurzfristige Änderungen der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage reagiert werden kann.

Die Maßnahmen der vorliegenden Verordnung sind – wie durch § 28a Abs. 5 IfSG angeordnet – zeitlich befristet.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.